

Vereinsordnung Bienen-Baum-Gut e.V.

Die Vorstandsversammlung des Vereins Bienen-Baum-Gut e.V. hat am 23.11.2017 folgende Vereinsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie wird vom Vorstand gefasst. Veränderungen können in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand setzt beschlossene Änderungen mit der nächsten Vorstandssitzung um, indem entsprechende Anpassungen der Vereinsordnung vorgenommen werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Vorstandsversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	20,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	60,-
03	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	100,-
04	Mitglieder mit geringfügigem Einkommen und HartzIV	20,-
05	fördernde Mitgliedschaft ohne aktive Beteiligung	60,-
06	Ehrenmitgliedschaft	o.B.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06.
- (4) Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, die Mitgliedsbeiträge auf das Vereinskonto für das folgende Kalenderjahr vorab zu überweisen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 31.1. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit €10 ,00 Aufschlag auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges verzinst.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. reduziert sich der Beitragssatz um 50 % für das laufende Jahr.

§ 4 Gebühren

Stellplatz Freigelände 1m²/Tag €10,00

§ 5 Vereinskonto

Frankfurter Volksbank IBAN DE45 5019 0000 6101 1392 70 | BIC FFVBDEFF

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Gartenpflege

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen jährlich 48 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein anteilig der nicht geleisteten Stunden den doppelten Mitgliedsbeitrag. Der eventuell fällig werdende Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Vereinsordnung Bienen-Baum-Gut e.V. beschlossen am 23.11.2017